

## **Parkierungsreglement**

vom 10. Juni 2010

Die in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten, soweit aus den betreffenden Bestimmungen selbst nichts anderes hervor geht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Die Einwohnergemeinde Brügg erlässt gestützt auf

- die eidgenössische Strassenverkehrsgesetzgebung<sup>1</sup>,
- die kantonale Strassengesetzgebung<sup>2</sup>,
- Artikel 36 Buchstabe c der Gemeindeordnung<sup>3</sup>,

folgendes

## Parkierungsreglement

(Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze der Gemeinde Brügg)

### 1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand und Zweck

**Art. 1** <sup>1</sup> Dieses Reglement regelt im Rahmen des übergeordneten Rechts das Parkieren auf öffentlichem Grund der Einwohnergemeinde Brügg (Gemeinde).

<sup>2</sup> Es bezweckt

- a eine Verbesserung der Verfügbarkeit von Parkplätzen im gesamten Gemeindegebiet,
- b eine geordnete Parkierung auf öffentlichem Grund,
- c den Schutz der Bevölkerung vor übermässiger Fremdparkierung.

Parkplätze

**Art. 2** Öffentliche Parkplätze im Sinn dieses Reglements sind Flächen auf öffentlichen Strassen oder Plätzen oder auf andern Grundstücken im Eigentum oder Nutzungsrecht der Gemeinde, die zum Abstellen von Fahrzeugen bestimmt sind.

Massnahmen

**Art. 3** <sup>1</sup> Die Gemeinde bewirtschaftet die öffentlichen Parkplätze im ganzen Gemeindegebiet mittels zeitlicher Beschränkung oder durch die Erhebung von Gebühren.

<sup>2</sup> Sie berücksichtigt die Bedürfnisse der Anwohnerinnen, der Geschäftsbetriebe und deren Kundinnen sowie weiterer Benützerinnen mit ausgewiesenem Interesse angemessen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat sorgt für die Signalisation der Parkierungsbeschränkungen und für die Veröffentlichung der Massnahmen nach den Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes<sup>4</sup> und der weiteren anwendbaren Vorschriften.

<sup>1</sup> Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01); Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21)

<sup>2</sup> Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11); Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1)

<sup>3</sup> Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Brügg vom 16. Juni 2000

<sup>4</sup> Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01)

Parkierungsbeschränkungen

**Art. 4** <sup>1</sup> Das Gemeindegebiet wird für die Parkierungsbeschränkungen in Zonen, namentlich in Wohn- und Industriegebiete, eingeteilt.

<sup>2</sup> Es bestehen folgende Kategorien öffentlicher Parkplätze:

- a Parkplätze in Blauer Zone mit Berechtigung zu unbeschränktem Parkieren mit Parkkarte,
- b Parkplätze in Blauer Zone ohne Berechtigung zu unbeschränktem Parkieren mit Parkkarte,
- c gebührenpflichtige Parkplätze mit zeitlicher Beschränkung und ohne Berechtigung zu unbeschränktem Parkieren mit Parkkarte,
- d Parkplätze mit eingeschränkter Nutzungsberechtigung, beispielsweise für Güterumschlag, für Behinderte oder für Taxis.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann weitere Beschränkungen vorsehen, wenn dies zur Durchsetzung der Ziele dieses Reglements, namentlich zur Vermeidung von Verdrängungseffekten, erforderlich ist.

## 2. Parkkarten

Grundsätze

**Art. 5** <sup>1</sup> Parkkarten berechtigen zum zeitlich unbeschränkten Parkieren auf entsprechend signalisierten Parkplätzen.

<sup>2</sup> Sie können für eine Gültigkeitsdauer von einem Tag, einer Woche, eines Monats oder eines Jahres ausgestellt werden.

<sup>3</sup> Sie verleihen keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz.

<sup>4</sup> Für schwere Motorwagen, Wohnanhänger und weitere Anhänger jeglicher Art werden in der Regel keine Parkkarten abgegeben.

Berechtigte

**Art. 6** <sup>1</sup> Die Gemeinde gibt Parkkarten für eine Dauer von bis zu einer Woche an alle Interessierten ab.

<sup>2</sup> Sie gibt Parkkarten für eine längere Dauer, höchstens für ein Jahr, an Personen mit Wohnsitz in Brugg und an Geschäftsbetriebe in der Gemeinde ab.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann die Abgabe von Parkkarten für eine längere Dauer, höchstens für ein Jahr, an weitere Personen oder Organisationen vorsehen, wenn eine ausreichende Anzahl öffentlicher Parkplätze zur Verfügung steht. Er kann die Abgabe von einem Bedarfsnachweis abhängig machen.

Entzug

**Art. 7** Die Gemeinde kann Parkkarten, die mit unwahren Angaben erschlichen oder missbräuchlich verwendet worden sind, ohne Rückerstattung bezahlter Gebühren entziehen.

### 3. Gebühren, Vollzug

Gebühren für Parkplätze

**Art. 8** <sup>1</sup> Die Gebühren für das Parkieren auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz beträgt 0.5 bis 1.00 Franken pro halbe Stunde.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann vorsehen, dass während einer bestimmten beschränkten Zeit gebührenfrei parkiert werden darf.

Gebühren für Parkkarten

**Art. 9** Die Gebühren für Parkkarten betragen

- a für einen Tag: 4.00 bis 10.00 Franken,
- b für eine Woche: 15.00 bis 40.00 Franken,
- c für einen Monat: 20.00 bis 60.00 Franken,
- d für ein Jahr: 200.00 bis 400.00 Franken.

Übertragung von Vollzugsaufgaben

**Art. 10** <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann Vollzugsaufgaben, namentlich die Überwachung der Einhaltung der Parkierungsbeschränkungen, durch Vertrag Privaten oder privaten Organisationen übertragen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Bewilligung der damit verbundenen Ausgabe durch die Stimmberechtigten, wenn die Höhe der Ausgabe die Ausgabenzuständigkeit des Gemeinderats gemäss der Gemeindeordnung<sup>5</sup> übersteigt.

### 4. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Ausführungsbestimmungen

**Art. 11** <sup>1</sup> Der Gemeinderat regelt durch Verordnung die Einzelheiten, namentlich betreffend

- a die Parkierungszonen (Wohn- und Industriegebiete),
- b die einzelnen Parkierungsbeschränkungen,
- c die Parkkarten, namentlich die Berechtigung zum Bezug, die Wirkungen und das Verfahren der Ausstellung und des Entzugs.

<sup>2</sup> Er legt die Höhe der Gebühren nach Artikel 8 und 9 fest.

Strafbestimmungen

**Art. 12** <sup>1</sup> Vorsätzliche Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder die Ausführungsbestimmungen, insbesondere das Erschleichen oder der Missbrauch von Parkkarten, werden mit Busse bis zu 2000.00 Franken bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften Anwendung finden.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt die Bussenverfügung.

<sup>3</sup> Für das Verfahren gelten die Artikel 58 ff. des Gemeindegesetzes<sup>6</sup> und 50 ff. der Gemeindeverordnung<sup>7</sup>.

<sup>5</sup> Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Brugg vom 16. Juni 2000

<sup>6</sup> Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11)

<sup>7</sup> Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111).

Verfahren und Rechtsschutz

**Art. 13** Die Durchsetzung der Bestimmungen dieses Reglements und der Ausführungsbestimmungen sowie der Rechtsschutz richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege<sup>8</sup>.

Inkrafttreten

**Art. 14** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten sind allfällige widersprechende Vorschriften aufgehoben.

### **Genehmigung**

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Brügg haben dieses Reglement an der Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2010 mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2011 resp. mit Umsetzung per 1. April 2011 genehmigt.

### **Einwohnergemeinde Brügg**

Charles Krähenbühl  
Gemeindepräsident

Beat Heuer  
Gemeindeschreiber

### **Bescheinigung**

- Gegen den Gemeindeversammlungsbeschluss ist innert der Frist von 30 Tagen nach der Genehmigung keine Beschwerde eingereicht worden.
- Die Inkraftsetzung ist am 24. Februar 2011 im Nidauer Anzeiger publiziert worden (Art. 45ff Kant. GV).
- Dem Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne sind zwei Exemplare zugestellt worden (Art. 48 Kant. GV).

Beat Heuer  
Gemeindeschreiber

Brügg, 25. Februar 2011

---

<sup>8</sup> Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21).